

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 74 (1923)

Heft: 3

Artikel: Zur Bekämpfung der Maikäferplage

Autor: Mülinen, H. v.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765735>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

liche Versuchsanstalt aufgelassen werden sollte. Erst in allerletzter Stunde ist es gelungen, unsere Regierung von der Notwendigkeit dieses Institutes zu überzeugen. Dieser Angriff auf die Versuchsanstalt konnte nur deshalb erfolgen, weil sie nicht der Hochschule angegliedert, sondern dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar unterstellt ist, wo ihre Tätigkeit von Nichtfachleuten nicht entsprechend gewürdigt werden kann.

Mit der Entscheidung über die Frage des Fortbestandes oder Auflassens unserer Hochschule wird auch die Frage des übrigen forstlichen Unterrichtswesens geklärt werden müssen. jedenfalls wird man von der Dreiteilung zur Zweiteilung übergehen müssen. Hoffentlich kommt es nicht zur Zweiteilung: Mittelschule—Försterschule, sondern zur Zweiteilung: Hochschule—Försterschule. Im ersten Falle bliebe nichts übrig, als einen Teil unseres forstlichen Nachwuchses auf der Hochschule eines Nachbarstaates, der ähnliche forstliche Verhältnisse wie Österreich aufweist, heranbilden zu lassen.

Zur Bekämpfung der Maikäferplage.

Das Jahr 1924 wird für den Kanton Bern wieder ein Maikäferflugjahr sein, was den Unterzeichneten zu folgender Darstellung und daraus folgendem Vorschlag veranlaßt:

Nach Dr. Fankhauser, eidg. Forstinspektor, der sich auf diesem Gebiete große Verdienste erworben hat, unterscheiden wir in der Schweiz hauptsächlich folgende drei Maikäferflugjahre:

1. das Berner Flugjahr 1906-1909-1912-1915-1918-1921-1924 usw.;
2. das Urner " 1907-1910-1913-1916-1919-1922-1925 usw.;
3. das Basler " 1908-1911-1914-1917-1920-1923-1926 usw.

Das Berner Flugjahr, das am stärksten verbreitete, erstreckt sich über die ganze Westschweiz und den Kanton Bern (aber ohne Oberaargau, Oberhasli und Bruntruteramt) über das Tal der Reuß und deren Zuflüsse von Luzern abwärts, über das untere Limmat- und Aaretal, das Rheingebiet Steckborn-Frauenfeld bis Wallbach, das Linth-, Seez- und das Zürichseegebiet oberhalb Thalwil-Küssnacht, das St. Galler- und das Graubündner-Rheintal und das Tessingebiet von Faido abwärts.

Wenn nun der Große Rat des Kantons Bern dem Volk auf das Jahr 1924 ein Gesetz zur Abstimmung vorlegen will, nach welchem im ganzen Kanton Maikäfer gesammelt werden sollen, so macht er viele Gemeinden (im Oberaargau, Oberhasli und Bruntruteramt) sammelpflichtig, in einem Zeitpunkt, in welchem dort keine oder nur wenige Käfer fliegen werden. Es

müssen daher die dortigen Gegenden für nicht vorhandene Käfer Bußen bezahlen, indem es ihnen nicht möglich sein wird, das vorgeschriebene Sammelquantum abzuliefern.

Auch innerhalb des Gebietes des sog. Berner Flugjahres gibt es Enclaven, in denen keine Käfer zu beobachten sind. In Oberbalm z. B. fliegen stets nur wenige. Wie mir Herr Grossrat Schmuß soeben schreibt, war aber der Engerlingschaden dort im Jahre 1922 trotzdem unerwartet groß, wohl infolge der großen Trockenheit des Jahres 1921, welche die Existenzbedingungen für die Käfer stark begünstigte. Ebenso sah man im Jahre 1921 im hochgelegenen Oeschwand keine oder nur wenige Maikäfer fliegen, aber trotzdem gab es im folgenden Jahre dort viel Engerlinge. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Käfer nachts, vor der Eierablage, vom Winde an diese Orte hingetragen worden sind.

Ferner habe ich für den Gemeindebann von Wädenswil von Dr. E. Baumann im Jahre 1918 die Nachricht erhalten, daß dort der Maikäfer niemals in namhafter Menge fliegt. Glückliche Gegend!

Solche Inseln wird es noch mehr geben. Und nun sollen die Bewohner derselben dafür gebüßt werden, daß bei ihnen keine oder nur wenige Maikäfer fliegen?

Bekanntlich findet man auch im Innern größerer Waldkomplexe selten Maikäfer, es handle sich denn um erhöhte, trockene Standorte mit jungem Laubholzwald. In größeren Nadelholzwäldern kommt der Käfer überhaupt nicht vor, weshalb unsere älteren Maikäfersammelgesetze die Besitzer von Nadelholzwaldungen stets der Sammelpflicht enthoben haben. Verläßt man diesen Standpunkt, so wird bewußt eine unmoralische, weil ungerechte Buße verfügt!

Was will man eigentlich erreichen mit der Sammelpflicht? Wohl den Schädling bekämpfen, die Landwirtschaft, nebenbei auch die Forstwirtschaft und die gar nicht unwichtige Gartenwirtschaft vor großem Schaden bewahren.

Dann packt man aber die Sache anders an und beschließe, den Käfer da zu fangen und zu vernichten, wo er vorkommt und schreibe nicht vor, daß per Acre so und soviele Käfer abzuliefern seien, gleichviel, ob solche überhaupt nicht, nur in geringer oder endlich in großer Menge vorkommen. Im ersten Falle zahlt der Landwirt unschuldigerweise eine Buße, im letzten Falle dagegen ist das vorgeschriebene Sammelquantum zu gering, um den Schädling mit Erfolg zu bekämpfen und nur im zweiten Falle wird das vorgeschriebene Quantum dem Geiste des Gesetzes entsprechen.

M. Decoppet weist anhand von zahlreichen kartographischen Darstellungen der Sammelergebnisse im Kanton Zürich nach, wie ungleich der Maikäfer in verschiedenen Landesgegenden anfliegt. Diese Gegenden teilt er ein in solche,

1. in denen durchschnittlich 0—5 Liter,
2. " " " 5—10 "
3. " " " 10—15 " und endlich
4. " " mehr als 15 Liter pro ha gesammelt worden sind.

Verlangt man nun, daß alle Landbesitzer in gleichem Maße sammelpflichtig seien, so erreicht man damit nur, daß einerseits, infolge schablonenhafter, bureaukratischer Vorschriften, viele Landwirte großes Unrecht erleiden, anderseits aber, zum Schaden des ganzen Kantons, auf den stark befallenen Grundstücken viel zu wenig gesammelt wird. Trotz der Sammlung werden daher in der Folge genug Engerlinge vorhanden sein, um wieder großen Schaden anzurichten, was leider die bisherigen Erfahrungen bestätigen. Man hat die Sammlung der Käfer eben nie energisch genug durchgeführt, um zukünftigen Schaden möglichst ganz abzuwenden. Auch M. Decoppet und Dr. F. Fankhauser sprechen sich deutlich für ein energisches Sammeln aus. Die Sammlung hat den weiteren Vorteil, daß dabei zahlreiche arbeitslose Leute und Kinder einen schönen Baßen Geld verdienen können. Das Sammeln ist gewiß eine nützlichere Art der Unterstützung der Arbeitslosen als manch andere.

Ich habe im vergangenen Sommer viel Umschau gehalten und beobachtet, wie sehr verschieden groß der Schaden je nach der Lage und Kulturart der Grundstücke war. An trockenen, sonnigen Hängen ist er natürlich am größten, aber es gibt so viele Ausnahmen und Abstufungen, daß das vorgeschriebene Sammelquantum nur in den seltensten Fällen dem drohenden Schaden entsprechen wird. So habe ich beispielsweise an der Gemeindestrasse zwischen Maßenried und dem Forst im letzten Herbst zwei mir bekannte Landwirte beim Kartoffelausgraben angetroffen. Die beiden Grundstücke waren nur durch einen schmalen Kleeacker voneinander getrennt. In dem einen Acker waren fast sämtliche Kartoffeln vom Engerling angefressen, im andern fast keine. Die Lösung dieses Rätsels ist folgende: Das stark befallene Grundstück war im Flugjahr 1921 noch Grasland („Wasem“). Ins frischgemähte Gras, sowie auch in frisch umgeworfene Acker, z. B. „Kabisplätze“, legt der Maikäfer besonders gerne seine Eier. Aus diesem Grunde versucht mancher Landwirt ganz richtig, nach der Eierablage mit der stark beschwerten Strauchegge die schädliche Brut in seinen Wiesen zu zerstören, oder er läßt zum gleichen Zwecke, aber wohl mit weniger gutem Erfolg im Frühling das Vieh weiden.

Auf die Frage, wo die Käfer am besten gesammelt werden können, gebe ich folgende Antwort: Nur an Laubholzwaldrändern und in Laubholz-Anlagen, an Gebüschen und Alleenbäumen. Wer weder das eine noch das andere besitzt — und viele Landwirte besitzen mit Ausnahme der Fruchtbäume und etwa einer Linde, Esche, einem Nussbaum oder Kastanienbaum zur Beschattung des Düngerhaufens weder Wald noch Gebüsche oder der Wald liegt weit ab und besteht vielleicht nur aus Nadelholz — ist also nicht

in der Lage, das vorgeschriebene Quantum Käfer abzuliefern und muß deshalb die Buße bezahlen.

Meine schon im Jahre 1918 verfochtene und sehr einfache Idee ist nun folgende: Verlassen wir das Bußensystem, das zwar einige Fränkli einbringt, aber den eigentlichen Zweck des Gesetzes, die erfolgreiche Bekämpfung des Schadens, nicht erreicht. Statt dessen bezahle der Kanton für jedes Kilo Maikäfer 30 Cts., woran die betreffende Gemeinde 10 Cts. beisteuert. Man sammle und zahle vom ersten erschienenen Maikäfer bis zum letzten, den man erwischen kann (siehe Decoppet, Seite 72), dann brauchen wir weder einen Maikäfer-Vogt, noch Bußen, und auch keine gefälschte Ausrechnung des Betreffnisses für jeden einzelnen Landbesitzer oder Pächter, keine Prämien für Mehrlieferungen, wir erzeugen keine Verärgerung, werden aber dafür einen großen Erfolg erzielen.

Dann wird es nicht mehr vorkommen, daß in so schlimmen Zeiten wie den gegenwärtigen kleine Bauern wegen Futtermangel ihre, nach schwerer Seuche mit großen Geldopfern neu angeschafften Kühe, bei sehr gedrückten Preisen abstoßen müssen! Wir werden genügend Futter und deshalb auch mehr Milch haben, und der Bauer wird infolgedessen eher in der Lage sein, die Milch billiger abzugeben. Jetzt ist es ihm unmöglich. Es war ein böses Jahr für die Landwirtschaft! An der richtigen, systematischen Bekämpfung des Maikäfers ist somit nicht nur der Bauer, sondern das ganze Volk interessiert.

Es scheint mir, die Zeiten seien ernst genug, um uns wieder einmal der Bedeutung, welche unsere Landwirtschaft für das ganze Schweizervolk hat, zu erinnern.

Der allzufrüh verstorbene Oberforstinspektor M. Decoppet hat in seinem 1920 erschienenen großen Werk „Le Hanneton“ auf mein Schriftchen vom Jahre 1918: „Der Maikäfer, der größte gemeinsame Feind der Forst-, Land- und Gartenkultur“, das bei Bocion-Tent & Bühler in Bern erschienen ist, Bezug genommen und meinen Hinweis darauf, daß das ganze Volk an der Bekämpfung der Maikäferplage interessiert sei, besonders hervorgehoben. Es ist deshalb nur recht und billig, daß die Gesamtheit die Kosten der Bekämpfung dieses Schädlings trage, und ich ersuche darum Regierungs- und Grossrat, den Bußentweg zu verlassen und den oben vorgeschlagenen Weg einzuschlagen. So bekämpfen wir die böse Plage am einfachsten und erfolgreichsten!

Ist es denn nicht möglich, in einem gesetzgebenden Rote, in dem die Landwirte und ihre Freunde die Mehrheit besitzen, etwas zu beschließen, was so einfach und zweckdienlich ist?

Bern, im Januar 1923. H. v. Müllinen, Stadtforstmeister.